Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4897

13. 06. 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr (15. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/4047 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 24. April 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Seeschiffahrtsbeziehungen

A. Problem

Die traditionellen und umfangreichen Seehandelsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Volksrepublik Algerien sind bislang nicht vertraglich geregelt. Sie bedürfen jedoch angesichts der schiffahrtspolitischen, wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen einer sicheren vertraglichen Grundlage. Es wird angestrebt, die gleiche Behandlung der Seiten am gegenseitigen Seeverkehr sicherzustellen. Gleichzeitig soll das Abkommen eine neue Etappe in den schiffahrtspolitischen Beziehungen zwischen beiden Ländern einleiten.

B. Lösung

Mit dem am 24. April 1995 unterzeichneten Abkommen werden die für den Seeverkehr zwischen beiden Ländern notwendigen ordnungspolitischen und technischen Regelungen auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit und der Inländergleichbehandlung geschaffen.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Das Vorhaben wirkt sich weder auf die Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau, aus; zusätzliche Anforderungen werden nicht gestellt.

Das Abkommen regelt neben Fragen technischer Art der Abwicklung und der Nutzung sowie der Rechtsgewährung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nur die Art und Weise der Verwendung von Einnahmen durch die Seeschiffahrtsunternehmen in konvertierbarer Währung aus Dienstleistungen der Seeschiffahrt – nicht aber deren Höhe.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/4047 – anzunehmen.

Bonn, den 12. Juni 1996

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst	**Konrad Kunick**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Konrad Kunick

I.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4047 ist vom Deutschen Bundestag in seiner 98. Sitzung am 18. April 1996 in erster Lesung ohne Aussprache beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Verkehr sowie zur Mitberatung an den Finanzausschuß überwiesen worden.

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 8. Mai 1996 Zustimmung empfohlen. Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner 32. Sitzung am 12. Juni 1996 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme.

II.

Das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Seeschiffahrtsbeziehungen ist am 24. April 1995 in Bonn unterzeichnet worden. Das Abkommen beruht auf dem Prinzip der Nichtdiskriminierung und der gleichen Behandlung der Schiffahrtsunternehmen beider Seiten. Es gewährt den Schiffen im gegenseitigen Seeverkehr Inländergleichbehandlung für die Benutzung der Häfen. Darüber hinaus regelt es die Behandlung von Schiffahrtsunternehmen, Schiff, Kapitän, Besatzung, Fahrgästen und Gütern im jeweils anderen Vertragsstaat und enthält Bestimmungen über den Transfer von Frachteinnahmen. Außerdem werden technische Fragen des Seeverkehrs zwischen beiden Ländern geregelt. Ein Gemischter Seeschiffahrtsausschuß, dem Vertreter beider Staaten angehören, soll die Durchführung des Abkommens überwachen und regelmäßig Fragen des zweiseitigen Seeverkehrs sowie allgemeine Fragen der internationalen Schiffahrt behandeln. Zur Ratifikation des Abkommens soll der vorliegende Gesetzentwurf die notwendigen Voraussetzungen gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes schaffen.

Bonn, den 12. Juni 1996

Konrad Kunick

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333